

Sitzungsvorlage

Nr. 2017/729

Beschlussvorlage

Produkthaushalt 2018: Budgetbereich Kinder- Und Jugendhilfe (ohne Produkt 36301 Erziehungs- und Eingliederungshilfen und 36201 Kinder-/Jugendförderung u. -schutz)

Jugendhilfeplanungsgruppe 07.11.2017 **TOP**

Jugendhilfeausschuss 16.11.2017 **TOP**

Beschlussvorschlag:

Für das Haushaltsjahr 2018 werden folgende Plan-Zahlen für den Ergebnishaushalt festgelegt:

	Erträge	Aufwendungen	Defizit
Produkt 34101 Unterhaltsvorschussleistungen	1.238.000 €	1.480.500 €	-242.500 €
Produkt 36101 Kindertagesbetreuung	421.900 €	1.228.400 €	-806.500 €
Produkt 36302 Beistandschaften, Pflegschaften, Vormundschaften	0 €	383.700 €	-383.700 €
Produkt 36303 Frühe Hilfen / Bundeskinderschutz- gesetz / Schangerenkonfliktberatung	60.600 €	99.800 €	-39.200 €
Produkt 36501 Tageseinrichtungen für Kinder	3.323.900 €	9.131.900 €	-5.808.000 €
Produkt 36601 Jugendfreizeitanlage Meudelfitz	0 €	3.600 €	-3.600 €
Produkt 42101 Sportförderung	0 €	36.000 €	-36.000 €
Budget gesamt	5.044.400 €	12.363.900 €	-7.319.500 €

Sachverhalt:

Seit 2013 gibt es im Fachdienst 51 – Jugend, Familie, Bildung die Organisationsunterteilung in Fachgruppen. Im Fachdienst 51 bestehen insgesamt 4 Fachgruppen.

Folgende Produkte gehören zu den jeweiligen Fachgruppen:

Fachgruppe I: siehe gesonderte Sitzungsvorlage

- Produkt 36301 **Erziehungs- und Eingliederungshilfen**
- Produkt 36201 **Kinder-/Jugendförderung und –schutz, Jugendberufsagentur**

Fachgruppe II:

- Produkt 36302 **Beistandschaften, Pflegschaften, Vormundschaften**
- Produkt 34101 **Unterhaltsvorschussleistungen**

Fachgruppe III:

- Produkt 36101 **Kindertagesbetreuung**
- Produkt 36303 **Frühe Hilfen/ Bundeskinderschutzgesetz/
Schwangerschaftskonfliktberatung**
- Produkt 36501 **Tageseinrichtungen für Kinder**
- Produkt 36601 **Jugendfreizeitstätte Meudelfitz**
- Produkt 42101 **Sportförderung**

Des Weiteren gehört zum Fachdienst 51 – Jugend, Familie, Bildung auch die Fachgruppe IV. Die Produkte aus dieser Fachgruppe werden im Kreisschulsausschuss beraten. Dieses gilt auch für das Produkt 28101 Kultur und Museen. Daher wird auf die Produkte aus diesen Bereichen nicht weiter eingegangen.

Die Aufteilung der Produkte in einen Ergebnishaushalt und einen Finanzhaushalt basiert auf den beiden Prinzipien der Periodengerechtigkeit und der Kassenwirksamkeit.

Das Ergebnis der Vorberatung des JHA wird vom Fachdienst "Finanzen" in den Haushaltsentwurf eingepflegt und im Kreisausschuss und Kreistag insgesamt beraten.

Gemäß § 21 Abs. 2 der Gemeindehaushalts- und -kassenverordnung sollen Ziele und Kennzahlen zur Grundlage von Planung, Steuerung und Erfolgskontrolle des jährlichen Haushalts gemacht werden. Das leistungs- und kennzahlenbasierende Berichtswesen soll mittelfristig zum Ausgangspunkt der Budget-Ermittlung für die Haushaltsplanung werden. Die auf diesem Wege zu vereinbarenden Ziele stellen deshalb entscheidende Weichenstellungen für die Weiterentwicklung der Steuerung dar.

Zur besseren Übersicht der Kostenentwicklung werden im Folgenden die Ist-Erträge und Ist-Aufwendungen der Jahre 2006 – 2016 dargestellt (Gesamtzahlen inklusive den Erziehungs- und Eingliederungshilfen).

	Einnahmen / Erträge	Ausgaben / Aufwand	Defizit
2006	2.661.158 €	11.685.661 €	9.024.503 €
2007	2.926.521 €	11.945.806 €	9.019.285 €
2008	3.701.221 €	13.745.857 €	10.044.636 €
2009	3.509.557 €	14.085.656 €	10.576.099 €
2010	4.437.985 €	15.455.131 €	11.017.146 €
2011	4.078.258 €	15.473.097 €	11.394.839 €
2012	4.086.532 €	15.340.121 €	11.253.589 €
2013	4.543.662 €	15.888.269 €	11.344.607 €
2014	4.250.150 €	17.375.297 €	13.125.146 €
2015	4.680.719 €	18.670.290 €	13.989.571 €
2016	6.468.512 €	21.283.501 €	14.814.989 €
2017 (Prognose)	6.306.900 €	23.349.200 €	17.042.300€

Jedes Produkt wird mit einer Produktbeschreibung und einem Teilergebnisplan und einem Teilfinanzplan dargestellt.

Detailausführungen zu den jeweiligen Produkten sind im Folgenden näher beschrieben:

1.) Unterhaltsvorschussleistungen (34101):

Die Gesamtfallzahlen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz sind seit dem Jahr 2014 stetig angestiegen.

Zu unterscheiden sind grundsätzlich Zahlfälle, d.h. alle Vorgänge mit einer laufenden Geldleistung, und die wesentlich aufwändigeren Rückgriffsfälle, d.h. Fälle, in denen der Unterhaltsschuldner für die

Leistungen nach dem UVG in Anspruch genommen wird. Nahezu jeder Zahlfall wird parallel oder im Anschluss Rückgriffsfall. Auch Jahre nach der eigentlichen Zahlung nach dem UVG ist eine Bearbeitung der Rückgriffsfälle oft notwendig (Zwangsvollstreckung etc.).

Jahr	Gesamtfallzahl	Laufende Fälle	Rückgriffsfälle
2014	759	309	450
2015	765	312	453
2016	779	313	466

Die Rückholquote liegt derzeit bei 21,56 % (Stand 30.06.2017) und damit im guten Bundesdurchschnitt.

Zum 01.07.2017 gab es eine umfassende Reform des Unterhaltsvorschussrechts mit einer erheblichen Ausweitung des Leistungsanspruches. Der Anspruchszeitraum wurde von 6 Jahren innerhalb der Altersgruppe von 0-12 Jahren auf einen Gesamtanspruch von 18 Jahren (0 – 18 Jahre) ausgeweitet und somit verdreifacht. Eine Beschränkung auf 72 Monate Leistungszeit entfiel ersatzlos.

Es kann nach den vorliegenden Antragsstellungen nicht seriös abgeschätzt werden, wie sich die Fallzahlen tatsächlich entwickeln, daher ist auf der Grundlage der Schätzungen des Niedersächsischen Landkreistages in der Prognose für 2018 zunächst von einer Verdopplung der Fälle ausgegangen worden.

Die tatsächlichen Fallzahlen der laufenden Fälle stellt sich wie folgt dar:

Stichtag	Anzahl der Zahlfälle	Erläuterung
30.06.2017	301	Tatsächliche Steigerung um circa 68%. Bisher nicht in laufende Zahlfälle überführt werden konnten 132 Neuanträge. Unterstellt, diese wären bearbeitet und es handelte sich um Zahlfälle, ergäbe sich sogar eine Steigerung um 112%.

Eine Personalaufstockung war im Haushaltsjahr 2017 im Umfang von einer Sachbearbeitungsstelle im vergleichbar mittleren Dienst erforderlich (interne Umsetzung). Voraussichtlich wird zum Jahresende auch eine Stelle im vergleichbar gehobenen Dienst besetzt, die den Rückgriff auf den Unterhaltsschuldner in besonders schwierigen Fällen zur Aufgabe haben wird (interne Umsetzung). Die Kostensteigerung für das Haushaltsjahr 2018 ist daher teilweise auch in der notwendigen Personalausstattung begründet. Von der Entwicklung der Fallzahl hängt ab, ob und wie viel weitere Personalausstattung notwendig werden wird.

Die Rückholquote wird nicht konstant bleiben. Schon angesichts höherer Zahlbeträge in der dritten Altersstufe wird – gleichbleibende Rückholerfolge unterstellt – die Quote insgesamt sinken. Hinzu kommt, dass zunächst die Zahlbarmachung der Ansprüche im Vordergrund gestanden hat, mit der Folge, dass aufgrund unzureichender Personalausstattung Rückgriffsbemühungen nur eingeschränkt möglich waren. Von der Entwicklung der Neuanträge wird abhängen, ob Rückgriffsbemühungen im Haushaltsjahr 2018 wieder verstärkt möglich werden.

2.) Kindertagesbetreuung (36101):

Das Produkt 36101 beinhaltet folgende Kostenträger:

- a) 361010100: Kindertagesbetreuung (interne / Querschnittskosten)
- b) 361010102: Wirtschaftliche Hilfen an Leistungsberechtigte (betreffend KiTa-Beiträge und Nullbeitrag)
- c) 361010106: Kindertagespflege

b) 361010102:

Der Landkreis hält im Bereich der **Kindertageseinrichtungen** kein eigenes Angebot an Plätzen vor, sondern nutzt das Angebot anderer kommunaler und freier Träger auf diesem Sektor. Die Träger

setzen nach einer kreisweit einheitlichen Beitragsstaffel gegenüber den Eltern, deren Kinder eine Tageseinrichtung besuchen, einen Beitrag fest. Die kreisweit einheitliche Kita-Beitragsstaffel ist mit Wirkung zum 01.08.2017 neu gefasst. Aufgrund der Zielvorgabe, dass 25% der Gesamtkosten durch Elternbeiträge gedeckt werden sollen, sind mit der Neufassung die Elternbeiträge erhöht worden. Ist diese finanzielle Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten, übernimmt der öffentliche Träger der Jugendhilfe gem. § 90 SGB VIII insoweit die Kosten.

c) 361010106:

Die Betreuung durch **Kindertagespflegepersonen** ist im Bereich der Kinder unter 3 Jahren ein gleichrangiges Angebot zur Kindertageseinrichtung (Krippe) und bei Kindern über 3 Jahren wird sie i.d.R. in Anspruch genommen, wenn Plätze in Tageseinrichtungen nicht ausreichen, nicht vorhanden sind oder ergänzend vor und nach der Betreuung in einer KiTa.

Die Tagespflegepersonen werden durch den öffentlichen Jugendhilfeträger bezahlt und die Eltern werden durch das Jugendamt zu einem Kostenbeitrag herangezogen.

Auf diesem Leistungskostenträger wurde des Weiteren die Fachaufsicht Kindertagespflege sowie die Vermittlung und Fachberatung im Bereich der Kindertagespflege, eine jährliche Qualifizierungsmaßnahme, Fortbildungsstunden und kollegiale Fachberatung für Kindertagespflegepersonen geplant.

Als Erträge werden die Zuwendungen des Landes nach der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für die Verbesserung der Betreuungsangebote in Kindertagespflege geplant. Die Bemessung des Förderanteils richtet sich nach den Betreuungsstunden und der Anzahl bzw. Qualifikation der Tagespflegepersonen.

3.) Kinder- / Jugendförderung u. –schutz (36201)

Mit dem Produkt 36201 werden die in den §§ 11 bis 14 SGB VIII beschriebenen "Leistungen der Jugendhilfe" sichergestellt. Im Einzelnen sind dies folgende Aufgaben:

a) Jugendarbeit, insbesondere mit den Teilbereichen Verbandliche Jugendarbeit, öffentliche Jugendarbeit sowie Jugendbildung und Jugenderholung (§§ 11 und 12 SGB VIII)

b) Jugendsozialarbeit (§ 13 SGB VIII) mit den derzeitigen Projekten der Jugendwerkstatt Dannenberg und dem ProAktivCenter Lüchow-Dannenberg sowie

c) Jugendberufsagentur

c) Kinder- und Jugendschutz (§ 14 SGB VIII)

d) Sportförderung

a) Jugendarbeit

4.) Beistandschaften, Vormundschaften, Pflegschaften (36302)

Zur Finanzierung dieses Produktes sind neben Geschäftsausgaben ausschließlich Personal- und Personalnebenkosten erforderlich. Im Bereich der Vormundschaften ist es zu einer personellen Aufstockung gekommen. Grund hierfür war die Fallzahlsteigerung wegen der für die unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge zu übernehmenden Vormundschaften.

Die von den zahlungspflichtigen Elternteilen eingezahlten Mündelgelder werden an die jeweils unterhaltsberechtigten Elternteile und sonstigen Leistungsträger, wie z.B. Unterhaltsvorschusskasse, Jobcenter u.a., weitergeleitet und sind somit beim Landkreis nur durchlaufend.

Jahr	Eingezogene / Weitergeleitete Mündelgelder
2004	700.000 €
2005	650.000 €
2006	615.000 €
2007	615.000 €
2008	611.000 €
2009	528.000 €
2010	520.000 €
2011	476.000 €
2012	507.000 €
2013	469.000 €
2014	485.000 €
2015	488.200 €
2016	504.000 €
2017 (bis 31.10.2017)	445.600 €

6. Bundeskinderschutzgesetz / Frühe Hilfen/Schwangerschaftskonfliktberatung (36303)

Am 01.01.2012 ist das Bundeskinderschutzgesetz in Kraft getreten. Die damit auch angestrebte Entwicklung von "Frühen Hilfen" hat der Gesetzgeber im Zuge dieses neuen Gesetzes als Leistungstatbestand in § 16 SGB VIII konkret verankert.

Um die Fördermittel bzw. Zuwendungen vom Bund und vom Land aufgrund des gesetzlichen Auftrages gesondert darzustellen, wurde dieses Produkt in 2014 gebildet und in die weiteren Haushalte aufgenommen. Nähere Informationen dazu enthält die Produktbeschreibung.

Die Finanzierung der Schwangerenkonfliktberatungsstelle ist erstmalig ab dem Haushaltsjahr 2018 dem Produkt der Frühen Hilfen zugeordnet. Bisher war die Leistung in dem Budget des FD 57 veranschlagt.

7. Tageseinrichtungen für Kinder (36501)

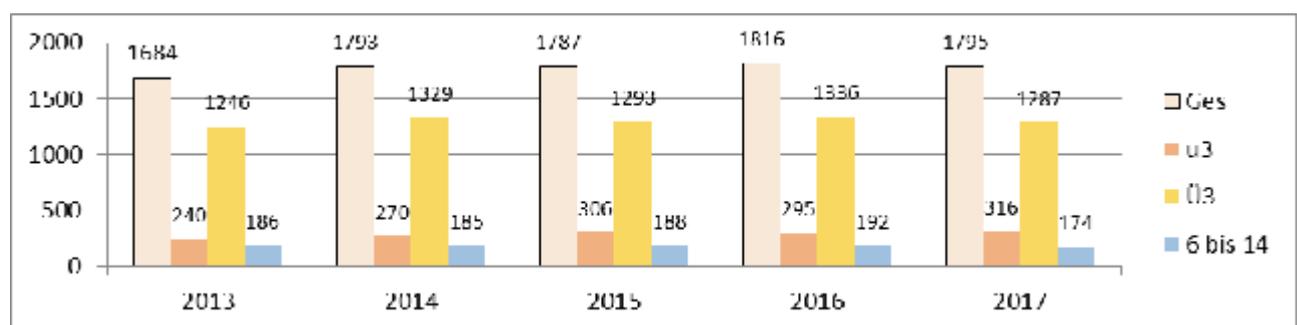
In dem Produkt 36501 sind folgende Kostenträger eingerichtet:

- 365010100 Tageseinrichtungen für Kinder (interne/ Querschnittskosten)
- 365010101 Förderung von Einrichtungen
- 365010102 Projektförderung
- 365010103 beitragsfreies Kita-Jahr

Kinder ab dem 3. Lebensjahr haben einen Rechtsanspruch auf Förderung in einer Kindertageseinrichtung. Um diesen Anspruch zu verwirklichen, sind die Kosten für Kindertageseinrichtungen zu finanzieren. Der Landkreis hält kein eigenes Angebot an Kindertageseinrichtungen vor, sondern nutzt das Angebot anderer kommunaler und freier Träger auf diesem Sektor. Die Rahmenbedingungen hierzu, insbesondere die Aufteilung der nicht gedeckten Kosten zwischen den Kommunen und dem Landkreis, sind in besonderen Jugendhilfevereinbarungen geregelt. Die Betriebskostenabrechnungen für die Kindertageseinrichtungen erfolgen auf dem Kostenträger 365010101.

Kinder ab Vollendung des ersten Lebensjahres haben seit dem Jahr 2013 einen Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz. Die Jugend- und Familienministerkonferenz (JFMK) hat sich im April 2007 gemeinsam mit dem Bund und den Kommunalen Spitzenverbänden auf das Ziel verständigt, bis 2013 bundesweit durchschnittlich 35 % der Kinder unter 3 Jahren versorgen zu können. Die derzeitigen Empfehlungen liegen bei einer Versorgungsquote von 41 %.

Entwicklung der zur Verfügung stehenden Plätze über 5 Jahre: 2013-2017



Ges: 111 Plätze mehr

U3: 76 Plätze mehr

Ü3: 41 Plätze mehr

6-14 Jahre: 12 Plätze weniger

Versorgungsquote (1 bis 3 Jahre) in %

Raum Clenze	64,42
Raum Lüchow	44,93
Raum Hitzacker	45,10
Raum Dannenberg	76,48
Raum Gartow	69,23
Gesamt Landkreis Lüchow-Dannenberg	57,71

Zur Verfügung stehende Plätze (0 bis 3 Jahre) mit Tagespflege in %

Raum Clenze	45,41
Raum Lüchow	30,59
Raum Hitzacker	32,62
Raum Dannenberg	54,07
Raum Gartow	46,55
Gesamt Landkreis Lüchow-Dannenberg	39,92

Einhergehend mit der Platzzahlsteigerung, den Entwicklungen zu längeren Betreuungszeiten und z.B. zunehmender Integration ist die Anzahl der Gruppen in Kitas, Krippen und Horten im Betrachtungszeitraum 2013 - 2017 um insgesamt 18 Gruppen angestiegen:

2013: 78 Gruppen

2017: 96 Gruppen

Für Schulkinder sind nach Bedarf Betreuungsplätze vorzuhalten. Dies geschieht in der Regel in Hort-Gruppen oder in altersübergreifenden Betreuungsgruppen von Kindergärten. Ein Rechtsanspruch besteht derzeit nicht.

Beim Kostenträger 365010101 wurde berücksichtigt, dass die Kinderzahlen nicht mehr rückläufig sind und es teilweise zu enormen Engpässen, insbesondere in den Grundzentren kommt. Es setzt sich der Trend fort, dass Kinder immer früher und auch mit längeren Betreuungszeiten in Kindertageseinrichtungen betreut werden. Um den Bedarfen der Eltern gerecht zu werden und dem Rechtsanspruch auf einen Kitaplatz entsprechen zu können, entstehen teilweise kurzfristige, unterjährige Handlungsbedarfe. Die Nachfrage an Betreuung für Schulkinder ist weiterhin steigend. Weitere Anstiege, insbesondere im Bereich der Aufnahme von Flüchtlingskindern und der Installation von Integrationsgruppen sind ebenfalls, unter Umständen kurzfristig unterjährig zu berücksichtigen.

Der Kostenträger 365010102 Projektförderung beinhaltet z.B. die Projekte „Sprachförderung“, das Elternforum, sowie die Familienfreizeiten, Förderprogramme zur Qualitätssteigerung in Kindertagesstätten und sämtliche Förderungen für den Ausbau der Tagesbetreuung U 3. Die Frühen Hilfen nach dem Bundeskinderschutzgesetz wurden einem eigenen Produkt zugeordnet.

Beim Kostenträger 365010103 werden die Einnahmen und Ausgaben aus dem beitragsfreien letzten Kindergartenjahr dargestellt. Der Landkreis bekommt für jedes Kind mit einer Betreuungszeit von unter 8 Stunden seit 2007 täglich 120,00 € monatlich von der Landesschulbehörde erstattet und für jedes Kind mit einer Betreuungszeit von 8 Stunden und mehr 160 €. Der Landkreis zahlt den Trägern hingegen den tatsächlichen Einnahmeausfall.

Während bei Einführung des beitragsfreien Kindergartenjahres 2007 sowie in den Folgejahren hier noch ein Erträge von über 100.000 € verzeichnet werden konnte, sind die Einnahmen vom Land seit 2012 nicht mehr auskömmlich, da die Ausgaben erheblich gestiegen sind. 2015 beträgt das Defizit 50.322,36 €, für das Kita-Jahr 2016/17 summiert sich das Defizit auf 56.684,51 €. Ursächlich ist weiterhin der Anstieg der täglich nachgefragten Betreuungszeiten. Das heißt, der Landkreis erhält für ein Kind pauschal 120 €, während der Elternbeitrag z.B. für z.B. eine 6stündige Betreuung in der Höchchststufe 263 € beträgt. Mit der Landespauschale werden grundsätzlich maximal die Einnahmeausfälle abgedeckt, die im Einkommensstufenbereich zwischen 20.000 und 30.000 € liegen.

8. Jugendfreizeitanlage Meudelfitz (36601)

Die Jugendfreizeitanlage Meudelfitz wurde zum 04.04.2012 verpachtet. Ein Ansatz für den Haushalt 2018 wurde lediglich für die Zuwendungen an die Gebäudewirtschaft geplant.

Anlagen:

- Auszug Haushaltsplan Budget 5
- Auszüge Haushaltspläne für die Produkte 34101, 36101,, 36302, 36303, 36501, 36601 und 42101 für die Sportförderung
- Produktbeschreibungen für die Produkte 34101, 36101, 36302, 36303, 36501, 36601 und 42101 für die Sportförderung

Finanzielle Auswirkungen:

Zuschussbedarf in Höhe von 7.319.500 €
